

AKTUELLES**Änderung auf unserer Homepage**
www.diag-mav-wuerzburg.de

In der DiAG-INFO wird grundsätzlich ein aktuelles Urteil vorgestellt. Selbst die Pressemitteilungen zu den Urteilen sind häufig sehr umfangreich und lassen sich nicht immer für die Kapazitäten des DiAG-INFOs kürzen. Daher haben wir auf unserer Homepage eine Erweiterung vorgenommen.

Unter dem Reiter **Gesetze und Rechtliches** befindet sich ab sofort ein neuer Ordner mit der Bezeichnung **Urteile**.

Hier werden wir zukünftig die Urteile, welche im DiAG-INFO in kurzer Zusammenfassung dargestellt werden, in ausführlicher Form einstellen.

Zusätzlich wird über den beigefügten **QR-Code** auf im DiAG-INFO die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar auf eine Internetseite mit dem vorgestellten Urteil zu gelangen.

Umwandlungstage nach AVR (Anlage 33)

Der aktuellen Ausgabe der DiAG-INFO liegt eine **Sonderinfo UMWANDLUNGSTAGE** bei. Diese entstand wegen der vielen Fragen, die uns zu dem Thema „Umwandlungstage“ in den letzten Wochen häufig erreicht haben.

Unsere nächste Online-Sprechstunde:
Nächster Termin: **Dienstag, den 10.10.23**
von **9:00 – 10:30 Uhr**

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen.

A– Z der MAV-Arbeit**P wie PERSONALAKTEN**

Die Personalakte ist eine vom Dienstgeber (DG) oder der in seinem Auftrag handelnden Personalabteilung geführte Sammlung verschiedener Unterlagen (einzelne Schriftstücke, Karteikarten, Computerdateien und andere) über die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der DG darf in den Personalakten nur Unterlagen bzw. Datensammeln, an denen er besonderes Interesse hat. Wichtig hierbei, dass der Personalakteninhalt für den Betroffenen verdeckt oder geheim sein kann. Der Mitarbeitende hat das Recht, jederzeit Einsicht in die vollständige Personalakte zu nehmen.

Die Rahmenbedingungen für die Führung solcher Akten ergeben sich aus der Rechtsprechung, ein eigenes Gesetz oder eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es nicht.

Im Allgemeinen Teil der AVR im § 6. Abs. 1 heißt es jedoch: „Für jeden Mitarbeiter ist eine Personalakte zu führen“. Es gibt eine Reihe von Regelungen, die dann bei der Aktenführung vom DG beachtet werden müssen (z. B. Anhörungsrecht der Betroffenen vor Aufnahme ungünstiger Inhalte, Datenschutzvorgaben).

Die Aufgabe der MAV liegt hinsichtlich der Personalakten unter anderem darin, die Mitarbeitenden immer wieder über ihre Rechte in Bezug auf die eigene Personalakte (beispielsweise das jederzeitige Einsichtsrecht oder das Recht, ein MAV-Mitglied zur Einsichtnahme zu bevollmächtigen) zu informieren.

Besonders wichtig ist die Rolle der MAV bei Einführung von elektronischen Personalakten. Weiterführende Infos bietet das „Lexikon der MAV“.

Quelle: „Lexikon der MAV“, Richard Geisen – 2. Auflage.

AKTUELLES URTEIL**Eingruppierung Praxisanleiter Pflege**

Geklagt hat eine examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerin. Sie hat bereits im Jahr 2006 eine Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Pflege mit 240 Stunden theoretischer und fachpraktischer Inhalte absolviert. Sie erfüllt damit nach den genannten bundesrechtlichen Regelungen sowohl die Anforderungen im Bereich der Kranken- als auch in der Altenpflege.

Die Klägerin übt seit Abschluss ihrer Weiterbildung eine entsprechende Tätigkeit als Praxisanleiterin aus.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, sie ab 1. Februar 2017 nach Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 2 Stufe 6 Anlage 32 Anhang D in Verbindung mit Anhang B AVR Caritas zu vergüten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Klägerin sei in Entgeltgruppe P 7 Stufe 6 Anlage 32 Anhang D AVR Caritas eingruppiert, da sie nur zu 5 % ihrer Arbeitszeit als Praxisanleiterin tätig sei. Im Übrigen erledige sie pflegerische Tätigkeiten. Soweit sie dabei auch die fachliche Anleitung und Kontrolle von Auszubildenden vornehme, handle es sich um keine spezifische Tätigkeit einer Praxisanleiterin.

Das Landesarbeitsgericht hat bezogen auf den Zeitraum ab Mai 2017 zutreffend entschieden, dass die Klägerin antragsgemäß zu vergütet ist. Soweit die Klägerin Ansprüche für die Monate Februar bis einschließlich April 2017 geltend macht, könnten diese jedoch gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AVR-Caritas verfallen sein.



Die Klägerin ist nach Anhang D Abschnitt I zur Anlage 32 AVR-Caritas in die Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe P 8 eingruppiert.

Bei der Tätigkeit in der Funktion als Praxisanleiter für Auszubildende handelt es sich um einen Arbeitsvorgang, dessen Arbeitsergebnis die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Ausbildung ist. Dies umfasst sowohl ausbildungsbezogene administrative Tätigkeiten als auch die Durchführung praktischer Ausbildung. Dabei erfolgt die Anleitung der Auszubildenden bei den Patienten im Sinne von „Erklären und Vormachen“ sowie „Ausführen lassen“

Im Zeitraum der Zuweisung eines Auszubildenden bei der Patientenversorgung ist die gesamte Tätigkeit in der Funktion als Praxisanleiter als Teil eines einheitlichen Arbeitsvorgangs zu sehen, auch wenn der Praxisanleiter selbst pflegerische Aufgaben ausführt. Die Arbeitsergebnisse „fachgerechte Patientenversorgung“ und „Anleitung der Auszubildenden“ sind in dieser Zeit tatsächlich nicht getrennt. Der Beschäftigte muss dabei jederzeit damit rechnen, Aufgaben eines Praxisanleiters zu übernehmen.

Bezüglich der zudem streitbefangenen Monate Februar bis einschließlich April 2017 könnte eine rechtzeitige Geltendmachung nur durch das Schreiben der Klägerin vom 21. Juni 2017 erfolgt sein. Der Klägerin ist in einem fortgesetzten Berufungsverfahren Gelegenheit zum diesbezüglichen Sachvortrag zu geben.

Das ganze Urteil befindet sich unter dem Reiter **Gesetze und Rechtliches** im neuen Ordner **Urteile** – siehe:

<https://www.diag-mav-wuerzburg.de/gesetze-und-rechtliches/urteile>

TERMINVORSCHAU 2023

Infotage für Neugewählte MAV-Mitglieder
09.11.2023

Arbeitsgruppe Arbeitsrecht
9.11.2023
Kloster Himmelspforten

**Mitgliederversammlung
mit Feier
zum 40-jährigen Bestehen
der DiAG-MAV-B-Würzburg**

**Montag/Dienstag: 16.- 17.10.2023
Münsterschwarzach**

Wir freuen uns auf die DiAG MAV B
Mitgliederversammlung in Münsterschwarzach
und bedanken uns bereits heute für die vielen
Anmeldungen.

Alle Teilnehmer erhalten in den nächsten
Tagen die Teilnahmebestätigung mit der
Tagesordnung.

Schulung für Dienstgeber und MAV
23.10.2023 von 09.00 – 12.00 Uhr
DiCV Würzburg

**HIER SIND NOCH EINIGE PLÄTZE FREI
UND WIR FREUEN UNS ÜBER WEITERE
ANMELDUNGEN**

SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN

Leiharbeit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege: Wachsende Probleme für die Stammbeschäftigten und die Einrichtungen.

Das im Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sieht Maßnahmen vor, die die Leiharbeit begrenzen und unattraktiver machen sollen. So werden u.a. die Kosten der Leiharbeit nur noch bis zu der Höhe als wirtschaftlich anerkannt, die auch für fest angestellte Beschäftigte gilt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelungen den Boom der Leiharbeit begrenzen.

Die Pflegekommission empfiehlt, die Mindestlöhne in der Pflege in den nächsten Jahren deutlich zu erhöhen.

Für Pflegefachkräfte wird danach bis Juli 2025 ein Stundenlohn von 20,50 € erreicht, das entspricht bei einer 39-Stunden-Woche einem Bruttomonatsverdienst von knapp 3.500 €. Ob das ausreicht, um die Pflege attraktiver zu machen, muss angesichts der hohen Inflation bezweifelt werden. Es kommt deshalb darauf an, die tarifliche Entlohnung über den Mindestlohn hinaus deutlich zu verbessern.

Ausführlicher Artikel:

[abbVI59_Thema_Monat_09_2023.pdf](#) (sozialpolitik-aktuell.de)